



Mietvertrag

Dorfgemeinschaftshaus Wiesederfehn

<p><u>Vermieter:</u></p> <p>Verein Dorfgemeinschaftshaus Wiesederfehn e.V.</p> <p>1. Vorsitzender Gerhard Waltke, Siebelsburger Weg 8, 26639 Wiesmoor Tel: 04944-6308 / 0152-08964767</p> <p><u>Vereinsheim der Vereine:</u></p>  	<p><u>Mieter:</u></p> <p>Name:.....</p> <p>Straße:.....</p> <p>PLZ, Ort:.....</p> <p>Geb.-Datum:.....</p> <p>Telefon – Festnetz:.....</p> <p>Handy:.....</p> <p>E-Mail:.....</p> <p>Eine Anmietung für andere Personen / Dritte ist nicht möglich!</p>
--	--

Der Vermieter vermietet an den Mieter das Dorfgemeinschaftshaus zur **privaten** Nutzung (nur geschlossene Feiern – keine öffentlichen oder gewerblichen Veranstaltungen) zum Zwecke /aus Anlass der im Folgenden aufgeführten Veranstaltung:

- Veranstaltungstitel: _____ (Geburtstag, Polterabend, Tee-Tafel etc.)
- Personenzahl: _____ (maximal 100 Personen)
- Das Mietverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr mit der Übernahme durch den Mieter und endet am _____ um _____ Uhr mit der Rückgabe an den Vermieter. **Vor** der Rückgabe erfolgt die Reinigung durch unsere Reinigungskraft, daher muss am: _____ um _____ Uhr das Dorfgemeinschaftshau besenrein für die Reinigung geräumt sein.
- Sonstiges/Bemerkungen: _____

§ 1 Mietgegenstand / Nutzungsentgelt

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter im Dorfgemeinschaftshaus Wiesederfehn, Hopelser Weg 14, 26639 Wiesmoor den Saal mit Thekenbereich, die Küche, die Damen- und Herrentoiletten mit kleinem Flur, Eingangsbereich mit Garderobe, Behinderten WC, Stuhl- und Tischlager. Die Benutzung der Sitzbereiche in den Außenanlagen und die Nutzung der Parkfläche sind inbegriffen. Die Vereins-Lagerräume an der Küche, die verschlossenen Schrankbereiche der Küchenzeile, der Heizungsraum, die Treppenanlage im Eingangsbereich, der vordere Gebäudeteil (nach der Stahltür) und das gesamte Dachgeschoss gehören **nicht** zur Mietsache.
2. Für die Überlassung des Vereinsheims ist ein Entgelt in Höhe von:
 - a. Vereinsmitglieder der Dorfgemeinschaft oder Boßelverein: 100,00 €
 - b. Nichtmitglieder der Dorfgemeinschaft oder Boßelverein: 150,00 €Die Miete beinhaltet Strom, Wasser, Heizung. Die Reinigungskosten für die üblichen Verschmutzungen nach besenreiner Übergabe werden nach Aufwand mit 10 € pro Stunde in Rechnung gestellt. **Unter üblicher Verschmutzung zählen insbesondere nicht:** Glasscherben, Verpackungen, Essensreste, Erbrochenes und Dekorationsgegenstände. Die betrifft auch das Außengelände, die Zufahrt, die Parkflächen und die angrenzenden Grünflächen.

3. Die angemieteten Räume und Einrichtungen werden vom Vermieter in ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Trägt der Mieter bei der Übernahme der Mieträume keine Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautions für offene Forderungen und alle denkbaren Ansprüche aus dem Mietverhältnis, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Bei der Übernahme und bei der Rückgabe wird ein sog. Übergabeprotokoll zu allen mitgenutzten Inventar- und Zubehörteilen (z.B. Gläser, Geschirr, usw.) erstellt. Defekte Zubehörteile usw. werden gemäß der Kostenangabe im Übergabeprotokoll in Rechnung gestellt.

§2 Kautions

1. Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertragsverhältnis hinterlegt der Mieter bei der Übernahme eine Kautions in Höhe von 150,00 € in bar.
2. Die Kautions wird in der Regel bei der Rückgabe der Räumlichkeiten an den Vermieter an diesen in bar zurückerstattet. Im Falle eines nicht bezifferbaren Schadens wird die Kautions komplett einbehalten. Nach Schadensregulierung wird der ggf. vorhandene Restbetrag an den Mieter erstattet. Bei einem Schaden der die Kautionssumme übersteigt, wird dem Mieter eine gesonderte Rechnung erstellt.
3. Für Verschmutzungen, die das übliche Maß übersteigen (siehe §1 Abs. 2) werden 50,00 € von der Kautions in Abzug gebracht, zusätzlich zu den Reinigungskosten.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Die Hausordnung und insbesondere die Benutzungshinweise zum mitgemieteten Inventar sind zu beachten. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter ausdrücklich, dass er die Hausordnung und die Benutzungshinweise zur Kenntnis genommen hat. Sie sind zur Einsicht an der Infotafel in der Küche des Dorfgemeinschaftshauses ausgehängt.
2. Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die Veranstaltung in den gemieteten Räumen gleichzeitig Veranstalter. Der Mieter darf die Mietsache ohne Zustimmung des Vermieters nicht untervermieten oder Dritten zu überlassen. Der Mieter muss für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge tragen, alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.
3. Fallen auf Grund der Wiedergabe von Ton-/Bildmaterial im Rahmen der Veranstaltung GEMA-Gebühren an, dann ist die Anmeldung und Gebührenzahlung ausschließlich Angelegenheit des Mieters.
4. Wird das Vereinsheim zur Feier eines 18. Geburtstages gemietet, so muss **mindestens ein Elternteil** neben dem Jugendlichen Mieter des Dorfgemeinschaftshauses sein. Das mitunterzeichnende Elternteil muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung die Aufsichtspflicht übernehmen und sowohl bei der Übernahme und Rückgabe vor Ort sein
5. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten abzuschließen und sämtliche Fenster zu verriegeln.
6. Der Mieter hat den entstandenen Abfall und Dekorationsmaterial selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen! Dekorationsgegenstände müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen.

§4 Betreten der Mieträume durch den Vermieter

1. Der Vermieter und von ihm beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die vermieteten Räume zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden. Bei Beendigung der Veranstaltung aus diesen Gründen hat der Mieter keinen Anspruch auf irgendeine Erstattung des Entgelts sowie der hinterlegten Kautions.

§5 Haftung

1. Der Vermieter haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Bargeld und Garderobe. Eine verschuldungsunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

2. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder mitgebrachten Gegenständen und den technischen Ausstattungen entstehen. Der Mieter zeigt dem Vermieter diese unaufgefordert und unverzüglich an.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Außenanlagen, der Parkflächen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Der Mieter verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche jeder Art gegenüber dem Vermieter, auch auf die Geltendmachung von Regressansprüchen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der vorstehende Verzicht gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche wegen Verletzung der dem Vermieter obliegenden Verkehrssicherungspflicht.
5. Der Vermieter weist darauf hin, dass das Dorfgemeinschaftshaus mit einer Schließanlage ausgestattet ist. Bei Verlust der übergebenen Schlüssel trägt der Mieter sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust sowie der Wiederbeschaffung und Einbau einer neuen Schließanlage entstehen.

§6 Rücktritt

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt.
2. Eine evt. Absage bzw. der Ausfall der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Absage/Nichtdurchführung der Veranstaltung bis 3 Wochen vor Mietbeginn wird die Miete vollständig erstattet, bei weniger als 3 Wochen vor Mietbeginn ist die Miete als pauschaler Schadensersatz zu 50% zu zahlen.

§7 Datenschutz

1. Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit Auskunft über die Daten zu erhalten, spätestens 12 Monate nach Vertragsabschluss werden diese Daten gelöscht.

§8 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.
2. Im Bedarfsfall wird in enger Absprache zwischen Vermieter und Mieter eine kurzzeitige Zwischennutzung den beiden Vereinen Dorfgemeinschaft und Boßelverein gestattet (z.B. Nutzung des Veranstaltungssaals im Nachgang zu einem Boßelwettkampf am Samstagnachmittag (15.30-17.00 Uhr) oder Sonntagvormittag (11.00-13.00)). Des Weiteren steht das Dorfgemeinschaftshaus bei Beerdigungen von Einwohnern des Ortsteils oder Mitgliedern für Tee- und Kaffeetafeln zur Verfügung. Sofern vom zeitlichen Rahmen vertretbar, soll den Trauerfamilien die Durchführung der Tee- oder Kaffeetafeln in Absprache ermöglicht werden. Bei Eintreten einer solchen Situation erfolgt eine sofortige Absprache.

Wiesederfehn, _____

Vermieter – Verein Dorfgemeinschaftshaus

Mieter